

Der Bau der Station wurde allerdings mit der Zeit eine Sache, die alle derart in Anspruch nahm, daß der Rettungsdienst selbst immer mehr vernachlässigt wurde, obwohl die überlieferten Rettungsübungen mit allem, was dazu gehörte, sorgfältig weiterbetrieben wurden. Das wirkliche bei Sturm in See Gehen wurde zum Beruf dafür angeheuerter Leute oder zu etwas, was wenigen Freiwilligen überlassen blieb. Aber man ging noch stärker von der ursprünglichen Satzung der Station ab; wenn die opferbereiten Freiwilligen ihre Bootsladungen von Schiffbrüchigen einbrachten — Männer von fremder Hautfarbe und Sprache, zu Krüppeln geworden, mit der Kruste des Meerwassers überzogen —, dann waren die Wächter der Rettungsstation wohl verlegen und verstört. „Werden sie nicht“, so hätten sie am liebsten gerufen, „die Wäsche unserer sauberen Betten schmutzig machen und aus Dankbarkeit für ihre Rettung womöglich selbst Lebensretter werden wollen und den Anspruch erheben, rechtens unserer engeren Gemeinschaft zu gehören? Müßten wir nicht gewisse Minimalforderungen in bezug auf Sauberkeit und Benehmen festlegen, ehe wir jemand Zuflucht gewähren? Wir können sie zum wenigsten dringend ersuchen, eine eigene Rettungsstation in angemessener Entfernung von der unseren zu errichten.“

Der Vergleich verlangt natürlich korrigierende Fußnoten. Kathedralen und farbige Fenster — um nur eins zu nennen — können selbst, wenn sie Gott in Dank und Lobpreis dargebracht werden, ein Werkzeug wirksamer evangelistischer Gnade sein. Aber wir mögen uns auch daran erinnern, daß Gott das alte Volk Gottes einst in Zucht nahm, weil es seinen wahren Beruf vergaß: Er nahm ihnen ihren Tempel auf seinem heiligen Berge. Er kann eine vergeßliche Kirche wiederum in Zucht nehmen. Eine missionierende Kirche ist eine solche, die den Worten ihres Herrn folgt: „Wer sein Leben findet, der wird es verlieren; und wer sein Leben verliert um meinetwillen, der wird's finden“ (Matth. 10, 39).

Zur Frage der Union

Bemerkungen zu: „Peter Brunner, Das lutherische Bekenntnis in der Union. Ein grundsätzliches Wort zur Besinnung, zur Warnung und zur Geduld“¹⁾.

Hans Heinrich Harms

Vorbemerkung der Schriftleitung: Der Verfasser war um eine kurze Anzeige der Brunnerschen Schrift gebeten worden. Als daraus in Auseinandersetzung mit Peter Brunner ein eigener Beitrag zu der Frage der Union überhaupt wurde, war uns dies im Blick auf das seit Lund erneut zunehmende Gewicht dieser Frage im ökumenischen Gespräch willkommen.

Eines der brennendsten „ökumenischen“ Probleme innerhalb der Christenheit Deutschlands ist die Frage der „Union“ zwischen Lutheranern und Reformierten. Dazu nimmt Peter Brunner in der vorliegenden Schrift Stellung. Er tut das als ein Mann, dem sich, als Pfarrer und als theologischer Lehrer in unierten Kirchengebiete-

ten, dieses Problem jahrelang praktisch und theologisch gestellt hat. Man spürt es dem Buch ab, daß sein Verfasser es nicht als Unbeteiligter geschrieben hat, sondern daß es das Ergebnis eines langen und wohl oft notvollen Ringens mit den behandelten Fragen ist. Und es ist der große Vorzug der Schrift, daß sie diese *innere* Leidenschaft nicht verbergen will und gerade deshalb nicht absinkt in kirchenpolitisches, machtgruppenbestimmtes Klischeedenken. Niemand, der in Zukunft an dem Gespräch über die „Union“, über das Verhältnis von „Bekenntnis und Kirchengemeinschaft“ in Deutschland verantwortlich teilnehmen will, kann an dem Brunnerschen Ruf „zur Besinnung, zur Warnung und zur Geduld“ vorbeigehen.

I.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Bemerkungen, auf das deutsche Unionsproblem näher einzugehen. Brunners Buch hat bereits Anlaß gegeben, daß das Gespräch über diese Fragen, das ins Stocken zu geraten drohte, wieder aufgenommen worden ist²).

In einem ersten Kapitel (Seite 9–16) stellt Brunner die legitimen Formen der Kirchenvereinigung und der Kirchenverbindung dar: regionale Konjunktion, Reunion, Resumption, Konkordie, Konföderation, ökumenische Kooperation (Seite 9–14). Damit bietet er ein klareres und hilfreicherer Schema als die bisher in der ökumenischen und missionstheologischen Literatur weithin übliche, nicht genügend differenzierende Unterscheidung von „horizontaler“ und „vertikaler“ Union³). Das gesamtökumenische Gespräch über die Kircheneinigung würde durch die Übernahme des Brunnerschen Klassifizierungsschemas an Klarheit gewinnen können⁴). — Dagegen hätte die sich an die Darstellung dieses Schemas anschließende kurze Erörterung von Fragen der „Interkommunion“ (Seite 14–16) ihrerseits durch Aufnahme der in der Vorbereitung der Dritten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lund 1952 erarbeiteten⁵) und von der Konferenz selber noch etwas spezifizierten Begriffe⁶) gefördert werden können.

Das zweite Kapitel (Seite 16–36) gibt eine Analyse der sich in Deutschland vorfindenden Hauptformen von Kirchenunionen (Verwaltungsunion, konföderative Union, Konsensus-Union, absorptive Union) und der mancherlei Übergänge zwischen den reinen Typen, sowie des Status der nichtunierten Gemeinden in der Altpreußischen Union. — Ihm folgt in Kapitel drei (Seite 36–51) eine grundsätzliche Beurteilung der Union. Dabei geht Brunner von dem Satz aus, daß „ein rechtlich feststellbarer Bekenntnisstand ... nicht zu den Kennzeichen der einen heiligen apostolischen Kirche“ gehört (Seite 37), und: „Gottes Urteil ergeht sicher nicht in erster Linie über den rechtlichen Bekenntnisstand dieser Kirchen, sondern über das, was in ihnen tatsächlich gepredigt wird“ (Seite 38). Von daher ergeben sich für Brunner ernste Fragen, die nicht mit einer Handbewegung als überspitzt abgetan werden können: „Trifft es nicht zu, daß der Dissensus zwischen dem lutherischen und dem reformierten Bekenntnis verschwindend klein ist, verglichen mit

dem Dissensus zwischen der in der Schule Bultmanns sich abzeichnenden doketischen Christologie einerseits und der trinitarischen und chalcedonensischen Christologie der reformatorischen Bekenntnisse andererseits, um von dem Dissensus zwischen der Lehre von der Autorität des Kanons, die diese Schule zu entwickeln beginnt, und der Schriftgebundenheit der reformatorischen Bekenntnisse ganz zu schweigen? Dazu kommt, daß die Frage nach der dogmatischen und ekklesiologischen Bedeutung des Dissensus zwischen den reformatorischen Bekenntnissen überhaupt erst dann als eine Entscheidungsfrage erkannt werden kann, wenn diese Frage im Zusammenhang mit den Artikeln von der hohen Majestät Gottes (Schmalk. Art. Teil I) aufgeworfen wird. Es ist sinnlos, über die Frage zu diskutieren, ob die Tauflehre des Heidelberger oder des Lutherischen Katechismus die Substanz des Evangeliums berührt, wenn die Frage nach der Gottmenschheit Jesu Christi und unserer leiblichen Auferstehung von den Toten am Jüngsten Tag in der Schwebe bleibt“ (Seite 39 f.).

Erst nach diesen fast die halbe Schrift füllenden allgemeinen Bemerkungen kommt Brunner zu den aktuellen Fragen, um deretwillen er überhaupt schreibt. Zunächst beschäftigen sich Kapitel 4 und 5 mit der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und geben eine Würdigung der im Februar 1951 beschlossenen Neuordnung dieser Kirche (Seite 52–63) sowie eine Analyse ihres Grundartikels und der übrigen die Union berührenden Artikel dieser Ordnung (Seite 63–76). Kapitel 6 bis 8 sind der Entwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland gewidmet. So behandelt Kapitel 6 die Union nach den Artikeln der neuen rheinischen Kirchenordnung vom 2. Mai 1952 (Seite 77–83); Kapitel 7 den Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchen im Rheinland und in Westfalen auf Grund der Bekenntnisparagrafen von 1853 (Seite 83–91); und schließlich das letzte, achte Kapitel den Grundartikel der neuen rheinischen Kirchenordnung vom 2. Mai 1952 (Seite 91 bis 103).

Die historische und systematische Darstellung und Beurteilung sind durch zahlreiche und treffende Belege erhärtet. Sie machen deutlich, daß Brunners Ruf „zu einer echten, vom Bekenntnis her gestalteten Gliederung der Union und damit auch zu einer guten ‚ökumenischen‘ Lösung des Unionsproblems“ (Seite 101, vgl. Seite 92 f.), der vom lutherischen Bekenntnis her laut wird, für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union jedenfalls nichts „Artfremdes“ bedeutet, sondern im Grunde nur ein Ruf an diese Kirche ist, ihrem eigenen „Wesen“ und ihrer eigenen Geschichte treu zu bleiben.

Hans Emil Weber hat in der Auseinandersetzung mit einem 1946 von Peter Brunner vorgelegten theologischen Gutachten über „Union und Konfession“ gesagt: „Der Lutheraner fühlt sich traditionsmäßig gegenüber der Union in der *Verteidigungsstellung*, weil er die ‚Union‘ seit der Reformationszeit von ihren reformierten Befürwortern zur Verbreitung der eigenen Art erstrebt und ausgenutzt sieht. Diese Verteidigungsstellung spürt man auch noch bei Brunner“⁷). Mag Brun-

ner 1946 noch in der Verteidigungsstellung gewesen sein — heute trägt er jedenfalls einen scharfen Angriff vor!

II.

Ein paar Bemerkungen zu Einzelfragen, die für das weitere ökumenische Gespräch wichtig sind, seien nun erlaubt.

Im Laufe seiner Darstellung kommt Brunner gelegentlich in den Fragenkreis „Schrift und Bekenntnis“ hinein und sagt dazu beherzigenswerte Dinge. So ist auf Seite 80 zu lesen: „Der lutherische Synodale muß und wird jederzeit bereit sein, die lutherischen Bekenntnisse an die Heilige Schrift als den einzigen Richter in Fragen der Lehre auszuliefern und vor der Schrift Rechenschaft von seinem Glauben zu geben“. Und auf Seite 102: „Wir wissen, daß wir die Bekenntnisse der Väter nur dann wiederholen dürfen, wenn wir sie auch mit unseren Worten in unserer Zeit unseren Mitbrüdern gegenüber vor dem einzigen Richter, dem lauterem apostolisch-prophetischen Wort der Heiligen Schrift bezeugen nach dem Maße der Erkenntnis, die uns gegeben ist“⁸). Aber es soll nicht verschwiegen werden, daß — trotz dieser Sätze — auch Brunner nicht frei ist von jener merkwürdigen, zweideutigen Art, mit der gelegentlich in der lutherischen Kirche von dem Verhältnis von „Schrift und Bekenntnis“ geredet wird und die sich jedenfalls auf die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche nicht berufen kann. Im Zusammenhang der Wertung der Grundartikel der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union vom Februar 1951 sagt Brunner auf Seite 70: „Die reformatorischen Bekenntnisse stehen nicht *tatsächlich* in Geltung, wenn sie diejenigen, die in der Gemeinde die Schrift auslegen, bei ihrer Auslegung nicht leiten und bestimmen“. Und „die Geltung der Bekenntnisse“ ist „in der Auslegung der Heiligen Schrift zu aktualisieren“ (Seite 70 f.). Und noch einmal: „Die Zweite Tagung der vierten Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union in Halle vom 10. bis 13. Mai 1937 hatte . . . ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß die ‚geltenden‘ Bekenntnisse nur dann *gelten*, wenn sie die Auslegung der Heiligen Schrift bestimmen“ (Seite 71). Man ist versucht zu fragen: Wer ist hier Herr und wer ist Knecht? Wer ist die *norma normans* und wer die *norma normata*? Natürlich weiß Brunner sehr genau, was ein Lutheraner hierauf zu antworten hat. Leider spricht er aber in diesem Zusammenhang an keiner Stelle — und die Ziffer 3 des Grundartikels hätte allen Anlaß dazu bieten können⁹) — die lutherische Antwort aus und sagt auch nicht, daß der von ihm genannte Beschluß der Hallenser Synode über das Verhältnis von „Schrift und Bekenntnis“ nun eben doch wesentlich vorsichtiger und eindeutiger redet: „In der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union ist in den lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments die einzige Regel und Richtschnur der Lehre und Ordnung, nach der alle Lehren und Lehrer zu richten sind. — Für die Auslegung der Heiligen Schrift in Lehre und Ordnung gelten folgende Bekenntnisse, die wiederum beständig an der Heiligen Schrift zu prüfen sind . . .“¹⁰).

Die in Brunners Buch in diesem Zusammenhang sichtbar gewordene Unsicherheit und Spannung sollte ein weiterer Aufruf an die lutherischen Kirchen sein, sich der Frage „Schrift und Bekenntnis“, „Schrift und Tradition“ erneut zu stellen. Dabei mag es uns in den lutherischen Kirchen des Abendlandes nützlich sein, zu bedenken, daß die lutherischen Kirchen Indiens ihrer Lehrerklärung — nicht ohne tiefen Grund — einen Anhang beigegeben haben über „das Verhältnis von Glaubens- und Bekenntniserklärungen zum Wesen der Kirche“. Der Abschnitt 4 dieses Anhangs lautet: „Die Glaubensbekenntnisse und Bekenntniserklärungen sind keine Quellen der Lehre, noch sind sie Regeln und Normen des Glaubens mit Autorität, über die Lehre der Kirche zu urteilen. Diese Autorität kommt nur dem Worte Gottes zu, dem die Glaubensbekenntnisse und Bekenntniserklärungen durchaus untergeordnet sind. Aber sie erfüllen als Wegweiser des kirchlichen Denkens sowohl wie des Predigens und Lehrens einen sehr notwendigen Dienst, weil sie uns unablässig hinweisen auf das Wort Gottes, die ewige Wahrheit“¹¹). Die Formulierung dieses letzten Satzes bedeutet sicherlich für viele „ältere“ Lutheraner eine Überraschung!

III.

Etwas anderes hängt mit der eben beobachteten Unsicherheit und Spannung eng zusammen:

Brunner weiß, wie bereits angedeutet wurde, von der Pflicht der Aktualisierung des Bekenntnisses (Seite 36 ff.). „Ein rechtlich feststellbarer Bekenntnisstand gehört nicht zu den Kennzeichen der einen heiligen apostolischen Kirche. Diese Kirche lebt aus der lebendigen Stimme des gegenwärtig verkündigten apostolischen Wortes und aus den von Christi Stiftung herkommenden und in diesem Stiftungszusammenhang gespendeten Sakramenten. Für den an das lutherische Bekenntnis gebundenen Christen muß eine Frage allen anderen Fragen übergeordnet bleiben, nämlich: Wo höre ich diese lebendige Stimme der apostolischen Zeugen heute? Wo werden heute die von Christus gestifteten Sakramente gemäß der Stiftung Christi gespendet? . . . Entscheidend für die Entdeckung der einen apostolischen Kirche in meiner Umgebung ist nicht die Feststellung eines kirchenrechtlich einwandfreien Bekenntnisstandes, sondern die Feststellung: Hier höre ich die lautere apostolische Stimme, hier finde ich die von Christus eingesetzten Sakramente . . . Aber Gottes Urteil ergeht sicher nicht in erster Linie über den rechtlichen Bekenntnisstand dieser Kirchen, sondern über das, was in ihnen tatsächlich gepredigt wird. Könnte es nicht sein, daß nach Gottes Urteil die Stimme seiner apostolischen Zeugen heute in einer Kirche mit einem dogmatisch sehr problematischen Bekenntnisstand klarer, eindeutiger, erschallt als in einer Kirche, deren Bekenntnisstand zwar einwandfrei zu sein scheint, deren Predigt aber von der apostolischen Klarheit und Fülle nach Gottes Urteil weit, weit entfernt ist?“ (Seite 36 ff.)

Trotz der in diesen Sätzen ausgesprochenen Erkenntnisse erweckt Brunner gelegentlich den Eindruck, als würde aus dem lebendigen Zeugnis, dem echten Be-

kennen unter der Hand etwas Statisches, Rational-Doktrinäres, etwas logisch (nicht theologisch!) Meßbares. Schon auf Seite 13 deutet es sich an, wo Brunner von der ökumenischen Kooperation sagt, daß „sich dieses Zusammenwirken nicht nur auf *life and work*, sondern auch auf ein gemeinsames Bekennen des gemeinsamen Glaubens gegenüber der Welt und gegenüber einer gemeinsam abzuwehrenden Irrlehre erstrecken kann“. Ist „Bekennen“ hier wirklich Bekennen im Sinne des Neuen Testaments, oder ist es nur das Aussprechen gemeinsamer theologischer Überzeugungen? Oder — das ist dann die Kehrseite — ist „Irrlehre“ wirklich Irrlehre im Sinne des Neuen Testaments, oder ist es nur eine abweichende theologische Meinung? Das letztere scheint jeweils der Fall zu sein. Brunner, der doch sehr genau weiß, daß „jede echte dogmatische Erkenntnis der Kirche ein Zeichen für pneumatischen Realismus sein“ wird¹²⁾, könnte sonst diesen Tatbestand kaum mit „ökumenischer Kooperation“ ausreichend beschrieben finden. Nach dieser Bemerkung Brunners wartet man gespannt darauf, welche Folgerungen aus der Tatsache des gemeinsamen Bekennens in Barmen für die Kirchengemeinschaft zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten gezogen werden. Brunner spricht auf Seite 59 f. ausdrücklich von „Barmen und Union“ und sagt: „Was in Barmen geschehen ist, soll nicht umsonst geschehen sein. Was dort geschehen ist, soll ‚wachsen‘“ (Seite 59). Mit Recht lehnt es Brunner ab, „die Barmer Erklärung als ein Bekenntnis für eine ‚organische Konsensus-Union‘“ anzusehen (Seite 59). Und mit demselben Recht wendet er sich gegen den Mißbrauch, der heute so gern mit der Barmer Erklärung getrieben wird: „Die Barmer Erklärung wird mißbraucht, wenn man mit ihr die Last bestehender, im Bekenntnis begründeter Lehrunterschiede abschütteln will. Sie wird mißbraucht, wenn sie zur Proklamation einer Kircheneinheit im Sinne des VII. Artikels der Augsburgischen Konfession dienen soll. Sie wird mißbraucht, wenn sie als das neue Bekenntnis verstanden wird, in dem der Heidelberger Katechismus und die lutherischen Bekenntnisschriften gleichsam in einer höheren Einheit zusammengefloßen sind“ (Seite 60)¹³⁾. Was aber bleibt dann nach Brunners Meinung? Was soll „nicht umsonst geschehen“ sein? Was soll „wachsen“? Vergeblich wartet man darauf, daß aus der Tatsache *editen* gemeinsamen Bekennens gegen eine *edite* Irrlehre Folgerungen für die Kirchengemeinschaft gezogen werden — und sei es nur die Verpflichtung, die eigenen Bekenntnisse im Licht der neuen Erkenntnis zu prüfen, wenn es wirklich stimmt, daß Gott „mit seiner Christenheit auf einem Wege ist“ (Seite 60). Dagegen lesen wir den enttäuschenden Satz, „daß das gemeinsam Bekannte solange auch eine durch die Verschiedenheit der Bekenntnisse bedingte Auslegung tragen muß, als diese im Bekenntnis begründeten Lehrunterschiede von der Wahrheit des Evangeliums her noch nicht überwunden sind“ (Seite 60). Tritt Gott hier nicht mit seiner Christenheit auf der Stelle, oder ist er gar mit ihr auf einem Rückweg? Gibt Gott über Bitten und Verstehen nicht mehr, als Brunner glaubt, wenn er schreibt: „Daß etwa der Ökumenische Rat oder die EKD das Gemeinsame ihrer biblischen Wahrheits-

erkenntnis auch gemeinsam aktuell bezeugen, darf gewiß als eine Gabe des dreieinigen Gottes hingenommen werden, der mit seiner Christenheit auf einem Wege ist. Es ist auch keine Frage, daß der Akt eines solchen gemeinsamen Bekennens eine Gemeinsamkeit brüderlicher Gemeinschaft bewirkt, die zu dem Wertvollsten und Beglückendsten gehört, was in der Christenheit heute aufbricht. Diese Gaben ablehnen zu wollen, wäre Frevel“ (Seite 60). Brunner will die Gaben Gottes nicht ablehnen. Aber verkleinert er sie nicht? Ist hier „Bekennen“ wirklich das in der Kraft des Lebendigen und gegenwärtigen Heiligen Geistes erfolgende Bekennen des Namens Jesu Christi und also etwas „Totales“? Brunner wird erlauben, daß er an die guten Sätze erinnert wird aus seinen Bemerkungen zur Toronto-Erklärung. Dort schrieb er mit Recht, „daß dem Heiligen Geist eine eigentümliche, sehr reale Wirkungsweise zukommt, die in den letzten 200 Jahren von den Christen und von den Theologen nur zu oft verkannt wurde und die durch Gottes Fügung uns jetzt wieder neu enthüllt zu werden beginnt. Die besondere Wirkungsweise des Heiligen Geistes besteht nämlich darin, daß das Pneuma in Entsprechung zu der Tatsache, daß der Logos Fleisch wurde, auch seinerseits ins Fleisch eindringt, ohne die besondere Einmaligkeit der Fleischwerdung des Logos in Frage zu stellen. In den letzten 200 Jahren ist vom Heiligen Geist oft doketisch gesprochen worden. Es gibt einen Spiritualismus, der nichts anderes ist als eine doketische Pneumalehre. Wo immer so vom Heiligen Geist gesprochen wird, als wäre er nur eine Steigerung oder Verklärung jenes Geistes, von dem die Geistphilosophie des Idealismus spricht, wird man ganz gewiß auch jenen Dokerismus in der Pneumalehre antreffen. Die Wirkungen des Heiligen Geistes, der an Pfingsten ausgegossen wurde und in der Kirche Jesu Christi am Werke ist, verlaufen nicht auf einer rein spirituellen Ebene und erstrecken sich nicht auf den Raum einer unanschaulichen Innerlichkeit. Sie wirken vielmehr in die konkrete Leiblichkeit hinein, sie schaffen Tatbestände, die unbeschadet ihres pneumatischen Wesens als empirische, geschichtliche Realitäten sich auf dieser Erde unter uns Menschen Raum verschaffen. — Die Einheit des Leibes Christi ist eine pneumatische Realität. Der pneumatische Charakter dieser Realität erweist sich gerade darin, daß sie ins Fleisch kommen will, d. h. sich in empirisch-greifbaren, konkret-geschichtlichen Tatbeständen verwirklichen will. Das den mystischen Leib Christi durchwaltende Pneuma ist eine dynamische Kraft, die gegen die Gespaltenheit der Christenheit angeht und so diese Gespaltenheit nicht nur ideell, spiritualistisch, im Gefühl, im Denken, in der geistigen Einstellung, sondern real, leibhaftig, in konkreten greifbaren Tatsachen überwinden will“¹⁴). Von hier aus ergibt sich nun noch einmal die Frage an Brunner, ob nicht trotz allem bei ihm doch gelegentlich das „Bekennen“ unter der Hand zu einer menschlichen, dann allerdings nur statisch zu verstehenden, rational-doktrinären Angelegenheit geworden ist. Dann hat in der Tat ein gemeinsames Bekennen von Lutheranern, Reformierten und Unierten keine Folgen für die Kirchengemeinschaft.

Man braucht wirklich kein Schwärmer zu sein, um beim Lesen folgender Sätze über das Verhältnis der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union zu der Altlutherischen Kirche in Preußen traurig zu werden: „Gewiß, niemand wird erwarten, daß die damals aufgerissene Wunde heute geschlossen werden könnte. Niemand wird erwarten, daß man sich in der Frage nach Lehreinheit und Kirchengemeinschaft verständigen könnte“ (Seite 62). Warum erwartet das eigentlich niemand? Geschieht deshalb so wenig, weil wir der Lebendigkeit des Wortes Gottes und der Gegenwart des Heiligen Geistes nichts mehr zutrauen, sondern den Weg Gottes mit seiner Christenheit in der Geschichte historistisch mißverstehen und deshalb auch die Bekenntnisse zu Versteinerungen degradieren?! — Es ist wohl nicht zufällig, wie der Vorgang der Konkordie beschrieben wird: „Bei dieser Neufassung der Lehrtradition wird der eine Teil um der erkannten Wahrheit des Evangeliums willen u. U. einen größeren Schritt dem anderen Teil entgegengehen müssen. Aber auch der Teil, der um der Wahrheit des Evangeliums willen enger bei seiner bisherigen Position verharren muß, wird bei einer Konkordie einen Schritt auf den anderen Teil hin tun müssen, und zwar nicht nur, wie bei der Resumption, auf Gebieten, die von der Lehrfrage unmittelbar nicht berührt werden, sondern auf dem Gebiet der Lehre selbst“ (Seite 12). Würde man diesen Vorgang nicht sachgemäßer so beschreiben, daß die Beteiligten einen — vielleicht nicht gleich großen — Schritt auf Christus zugehen?

Diese kritischen Bemerkungen sind geschrieben in der Überzeugung, daß gerade Peter Brunner der lutherischen Kirche im ökumenischen Gespräch innerhalb und außerhalb Deutschlands behilflich sein kann, soweit Menschen das vermögen, nicht zu erstarren, sondern zu bleiben und wieder zu werden, was sie ist, die Kirche des lebendigen Wortes, die getrost falsche Fronten durchbricht, da sie einem Herrn nachfolgt, der auch durch verschlossene Türen geht.

Анмеркунген:

1) C. Bertelsmann Verlag, Gütersloh, 1952, 103 S., DM 4.80.

2) Das Informationsblatt für die Gemeinden in den Niederdeutschen Lutherischen Landeskirchen, II, 1953, Nr. 3, bringt in einem Aufsatz von Heinz Brunotte, Die ungelöste Frage der Union (S. 33—36), eine nützliche Literaturzusammenstellung sowie „Dokumente zum theologischen Gespräch über die Union“ (S. 36—43). Inzwischen ist weiteres Material zu dieser Frage erschienen, von dem nur folgendes genannt sei: Heinz Brunotte, Das Zusammenleben der Konfessionen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Luthertum, Heft 9, Berlin, 2. Aufl. 1953, 46 S.; „... in einer Kirche verbunden“, Beiträge unter dieser Überschrift in der Evang.-Lutherischen Kirchenzeitung von Carl Heinz Ratschow, VII 1953, S. 25—27; Friedrich Meier, S. 105—107; Karl Janssen, S. 152 f. Heinz Reymann, Ordination und Visitation in Unionskirchen. Wer ist Träger der ‚potestas ordinis‘? Ev.-Luth. Kirchenzeitung, VII 1953, S. 161—164.

3) Vgl. dazu H. H. Harms, Bekenntnis und Kircheneinheit bei den Jungen Kirchen, Berlin, 1952, S. 23 ff.

4) Es würde dann u. a. auch möglich sein, bei einer Darstellung der kirchlichen Einigungsbestrebungen die Evangelische Kirche in Deutschland sachgemäß einzuordnen und in ihr nicht das Ergebnis einer vollzogenen ‚organischen Union‘ zu sehen, wie es z. B. so vorzügliche Sachkenner tun wie Oliver Tomkins. Um die Einheit der Kirche, München, 1951, S. 98, und Stephen Neill, Towards Church Union 1937—1952, Faith and Order Commission Papers Nr. 11, London 1952, S. 31 ff.

5) Interkommunion. Bericht einer theologischen Kommission des Ausschusses für Glauben und Kirchenverfassung im Ökumenischen Rat der Kirchen für die Dritte Weltkonferenz für ‚Glauben und Verfassung‘ in Lund 1952, Frankfurt/M., 1952, S. 5 ff. Vgl. dazu den gesamten von Donald Baillie und John Marsh herausgegebenen vorbereitenden Sammelband „Interkommunion“, London, 1952.

6) Report of the Third World Conference on Faith and Order, Lund 1952, Faith and Order Commission Papers, Nr. 15, London 1952, S. 38 f. Im deutschen, bisher nur vielfältigt vorliegenden Bericht S. 32 f.

7) H. E. Weber, Union und Konfession, in: Evangelische Theologie VII, 1947/48, S. 402 bis 408, S. 403.

8) Vgl. zum Ganzen auch Peter Brunner, Schrift und Tradition, Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, Heft 2, Berlin, 1951; vor allem Abschnitt 6: Die aufgeschlossene Schrift als alleiniger Richter über alle Traditionen, S. 24 ff.

9) Ziffer 3 lautet: „Sie (sc. die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union) bekennt mit den Vätern der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur unseres Glaubens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird“.

10) Junge Kirche, V, 1937, S. 446.

11) Heinrich Meyer, Bekenntnisbindung und Bekenntnisbildung in jungen Kirchen, Gütersloh, 1953, S. 73.

12) P. Brunner, Pneumatischer Realismus. Bemerkungen zur theologischen Bedeutung der „Toronto-Erklärung“, Evang.-Lutherische Kirchenzeitung, V 1951, S. 122—124, S. 122. Der Gesamtzusammenhang lautet: „In einem wahrhaft kirchlichen Wort wird die Komponente des Existentiellen und die Bezogenheit auf eine objektive Gültigkeit in Wesenseinheit miteinander verbunden sein. Das Element des Existentiellen in der Toronto-Erklärung besteht darin, daß sich in ihr ein pneumatischer Tatbestand widerspiegelt, der nicht das Produkt unserer Werke, sondern ein Geschenk Gottes ist. Ihre Bezogenheit auf eine objektive Gültigkeit besteht darin, daß sich in dieser Erklärung das von Christus selbst bevollmächtigte Wort seiner Apostel Raum verschafft . . . Der Grund für die unlösliche Einheit dieser beiden Elemente wird aus Joh. 16, 13—15 ersichtlich. Der Geist der Wahrheit redet zwar jetzt und hier in der konkreten geschichtlichen Situation der Christenheit, aber er redet nicht von sich selber. Er nimmt vielmehr, was er sagt, von Jesus Christus selbst, der gestern und heute und in Ewigkeit derselbe ist. Die Einheit von existentieller Aussage und objektiver Gültigkeit ist nur dort möglich, wo das Pneuma Christi selbst redet. So wird jede echte pneumatische Erkenntnis der Kirche ein Zeichen für pneumatischen Realismus sein.“

13) Das „ökumenische“ Gespräch innerhalb der evangelischen Christenheit in Deutschland ist durch allerlei „Mythen“ belastet. Dazu gehört vor allem auch der ständig wiederholte Mißbrauch von „Barmen 1934“, gegen den sich Brunner hier wendet. Um der erforderlichen „Entmythologisierung“ willen ist es gut, sich an Worte von H. E. Weber zu

erinnern: „Die Barmer Theologische Erklärung ... ist freilich nicht das neue, endlich gewonnene ‚Unionsbekenntnis‘. Man tut wohl gut, sie auch nicht als ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu dem neuen Unionsbekenntnis zu rühmen. Dadurch kann das Mißtrauen genährt werden, als sollten doch konfessionelle Bekenntnisse beiseitegeschoben, als sollte doch etwas vorweg genommen werden, was der Kirche eben noch nicht geschenkt ist, wovon wir nicht wissen, ob es kommen wird, ob es überhaupt gefordert werden soll.“ Das Bekenntnis und die Konfessionen in der EKD, in: *Evang. Theologie*, VII 1947/48, S. 38—50, S. 46.

14) *Ev.-Luth. Kirchenzeitung*, V 1951, S. 123. — Es wird jetzt recht verstanden werden, wenn nun noch einmal an H. E. Weber erinnert wird. „Mit der Widerlegung jener falschen Deutung ist nicht die Bedeutung für die Einheit einer bekennenden Kirche abgetan. Die Barmer Theologische Erklärung ist gewiß auch mehr als nur ein Aufruf zum Bekennen, das für jeden Teil durch seine Bekenntnisse seinen Inhalt bekäme ... Die Barmer Erklärung ist nicht dadurch als Bekenntnis sanktioniert, daß eine Synode ... sie feierlich angenommen hat; denn die Geltung eines Bekenntnisses haftet nicht am Beschluß einer Synode, sondern an seiner Wahrheit, die sich die Zustimmung der bekennenden Kirche erringt. Sie ist aber auch nicht etwa darum kein Bekenntnis, weil sie nicht vollständig ist, weil etwa über den Dienst des Christen, weil über Sakrament und Kirche, weil auch über den Staat und das Verhältnis zur Welt noch mehr zu sagen wäre. Vollständigkeit ist gewiß auch nicht Bedingung eines Bekenntnisses. Es ist ein zentraler Angriff, eine ernstliche Bedrohung der zentralen Wahrheit zurückgewiesen aus der bekennenden Vergegenwärtigung dieses allbeherrschenden Zentrums, des Evangeliums, der Offenbarung Gottes in Christo.“ *Evang. Theol.*, VII 1947/48, S. 46 f. Webers Schlußfolgerung hat freilich „Barmen“ selber nicht gezogen. „Damit ist die Frage neu und nun wirklich positiv und verpflichtend entschieden, die seit der Orthodoxie zwischen den Konfessionskirchen stand, von den Friedens- und Unionsfreunden bejaht, von ihren Gegnern verneint, die Frage, die man immer wieder der Union entgegengehalten, die Frage, ob man auf demselben Fundament des Glaubens stehe. Die Barmer Theolog. Erklärung wurde *Erweis, Zeugnis der Einheit im Fundament*“ (Sperrung im Original), S. 47. Leider fehlt die von der Barmer Synode von den Bekenntnis-konventen geforderte „Erarbeitung verantwortlicher Auslegungen von ihren Bekenntnissen aus“ bis heute. Wie immer aber eine solche verantwortliche Auslegung die Frage entscheiden wird, in einem hat H. E. Weber recht: „Damit ist etwas geschehen, hinter das nun wirklich nicht mehr zurückgegangen werden kann. Die Frage ist jedenfalls soweit entschieden, daß auch das kirchliche Gestalten und Handeln von dem Ja und nicht von dem Nein bestimmt sein sollte“, S. 47. Volkmar *Herntrich* hat in seinem der General-synode der Ver. Ev.-Luth. Kirche Deutschlands im April 1953 erstatteten mündlichen Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung daran erinnert, daß das Jahr 1954 „das Jahr des Gedenkens an die Theologische Erklärung von Barmen und an die Barmer Synode sein“ wird und hat gefordert, daß die VELKD „die theologische Arbeit an der Barmer Theologischen Erklärung ... auch zu ihrer eigenen Sache macht“ und darum ringt „eine neue Antwort auf die Frage zu geben, was uns mit Barmen aufgetragen ist“, *Informationsdienst der VELKD*, Jahrg. 1953, 4. Ausgabe (Juni), S. 77. Das ist ein Aufruf zu einem echten ökumenischen Gespräch innerhalb der Christenheit Deutschlands. Die Auseinandersetzung mit Brunners Buch kann dazu eine Hilfe sein.